

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Halle

12. Jahrgang	Halle, den 27. März 2003	Nummer 4
--------------	--------------------------	----------

INHALT

A. Regierungspräsidium Halle

1. Verordnung

Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Halle zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Feuchtgebiet im ehemaligen Tagebau Lochau", Saalkreis..... 28

Erste Verordnung des Regierungspräsidiums Halle, obere Naturschutzbehörde, zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiesen bei Aseleben“, Gemeinden Aseleben und Seeburg, Landkreis Mansfelder Land vom 15.05.1995 (Veröffentlichung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle vom 30.05.1995) 30

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Halle, Dezernat 21 - Recht der Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten; Enteignungsverfahren aus Anlass des Ausbaus der BAB 9 zwischen Bad Dürrenberg und Weißenfels 31

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Halle, Dezernat 21 - Recht der Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten; Enteignungsverfahren aus Anlass des Ausbaus der BAB 9 Berlin München mit der Anschlussstelle Wiedemar, Betriebskilometer 105,0 bis 114,0 31

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidium Halle, Dezernat 46 - Immissionsschutz, zum Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG der Firma Windpark Prittitz GmbH & Co. KG für die Erweiterung einer Windfarm um 5 Windkraftanlagen in Gröbitz 32

Öffentliche Bekanntgabe des Regierungspräsidiums Halle, Dezernat 46 - Immissionsschutz, zur Einzelfallprüfung nach UVPG in Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk (BHKW) auf der Gemarkung Steigra, Flur 7, Flurstück 230/1 (Biogasanlage) bzw. Karsdorf, Flur 4, Flurstück 4/4 (BHKW) 33

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Halle, Dezernat 46 - Immissionsschutz, zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Rapsölmethylester (Biodiesel) der Fa. 3 B - Diesel GmbH 33

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Halle, Dezernat 46 - Immissionsschutz, zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Firma 3 B - Diesel GmbH in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Dorfstraße 39, für die Errichtung und den Be-

trieb einer dezentralen RME-Mikroreaktoranlage zur Herstellung von Rapsölmethylester (Biodiesel) mit einer Jahreskapazität von 300 t 33

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Halle, Dezernat 46 - Immissionsschutz, zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Firma Hafen Halle GmbH für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlagen von Abfällen und Schüttgütern im Hafen Halle 34

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Halle, Dezernat 42 - Wasserwirtschaft -; Bekanntmachung; Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die geplante Errichtung eines Wildwasserparks in Halle - Pulverweiden - 35

Genehmigung von Wappen und Flaggen 36

4. Verwaltungsvorschriften

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

4. Verwaltungsgemeinschaften

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt; Einladung zur 24. Verbandsversammlung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt am 24. April 2003 36

Öffentliche Bekanntmachung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt; 2. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattung für die ehrenamtlichen Tätigen des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Sachsen-Anhalt 36

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 37

E. Sonstige Mitteilungen

1. Stellenausschreibungen

Stellenausschreibung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Harz" 38

2. Bürgerinformationen

(2) Erlaubnispflichtig sind insbesondere folgende Handlungen:

1. Bild- und Schrifttafeln sowie Wegemarkierungen anzubringen oder zu entfernen,
2. Wege zu befestigen, zu verbreitern oder neu anzulegen,
3. das Gebiet zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zu betreten.

(3) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 5 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Wirkungen hervorzurufen oder wenn diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Andernfalls kann die Erlaubnis nur in entsprechender Anwendung und nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA erteilt werden.

§ 6

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, durch diese Verordnung unberührt.

§ 7

Freistellungen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 5 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ohne das jeweilige Waldbild zu verändern,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd außerhalb der in der Verordnungskarte mit Schraffur gekennzeichneten Fläche. Innerhalb dieser Fläche ist die Nachsuche erlaubt. Dort, wo die Grenze dieser Fläche vor Ort nicht entlang der Schutzgebietsgrenze verläuft, folgt sie im Wesentlichen einer gedachten Linie entlang der zusammenhängend mit Gehölz bewachsenen Bereiche.
3. die Unterhaltung bestandsgeschützter und anderer rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen einschließlich der ihnen dienenden Nebenanlagen.
4. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht, insbesondere alle Maßnahmen, die auf der Grundlage des Bundesberggesetzes zur Sanierung und Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen des Tagebaurestloches Lochau und auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) für den ordnungsgemäßen Betrieb, die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie Lochau erforderlich sind.
5. Maßnahmen der Gefahrenabwehr (§ 3 Nr. 5 SOG LSA) und bei Gefahr im Verzuge (§ 3 Nr. 6 SOG LSA).
6. das Betreten des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
7. auf Anordnung oder durch die zuständige Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr durchge-

fürte Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des Naturschutzgebietes.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote (§ 4) oder Erlaubnisvorbehalte (§ 5) dieser Verordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer beträgt drei Jahre und kann vor Ablauf um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Halle (Saale), 10.03.2003

Leimbach
Regierungspräsident

Erste Verordnung des Regierungspräsidiums Halle, obere Naturschutzbehörde, zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiesen bei Aseleben“, Gemeinden Aseleben und Seeburg, Landkreis Mansfelder Land vom 15.05.1995 (Veröffentlichung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle vom 30.05.1995)

Auf der Grundlage der §§ 17 und 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA, S. 108) zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird verordnet:

§ 1

- (1) § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Das Naturschutzgebiet besteht aus einer westlichen und einer östlichen Teilfläche.

- (2) § 2 Abs. 1 wird § 2 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

a) in Satz 1 werden vor den Worten „des Naturschutzgebietes“ die Worte „der westlichen Teilfläche“ eingefügt.

b) als Satz 2 wird eingefügt:

Die Grenze der östlichen Teilfläche des Naturschutzgebietes ist in der mit dieser Änderungsverordnung veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 sowie einer weiteren Karte im Maßstab 1 : 2.000 mit einer Punktreihe dargestellt.

c) die Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

- (3) § 2 Abs. 2 und Abs. 3 werden § 2 Abs. 3 und Abs. 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle in Kraft.

Halle (Saale), den 26.02.2003

Leimbach
Regierungspräsident

**Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Halle, Dezernat 21 -
Recht der Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten;
Enteignungsverfahren aus Anlass des Ausbaus der
BAB 9 zwischen Bad Dürrenberg und Weißenfels**

Bezüglich der Grundstücke

Flurstück - Nr.:118/2 und 118/3 (ehemals 118/1), Flur 6
zur Größe von 949 m² zu erwerbender Fläche

Gemarkung Tollwitz
Eigentümer: Frau Christine Otto, geb. Kunzemann und
Frau Uta Rohnstock, geb. Kunzemann in EG

wird der Termin zur mündlichen Verhandlung aufgrund
des vom Landesamt für Straßenbau am 13.10.2000 ge-
stellten Antrages auf Enteignung des o. g. Grundstücks aus
Anlass des Ausbaus der BAB 9 zwischen Bad Dürrenberg
und Weißenfels anberaumt auf

Donnerstag, den 10.04.2003 um 10.00 Uhr
im Regierungspräsidium Halle,
Dienstgebäude Dessauer Straße 70,
Raum 100, I. Etage,
06118 Halle (Saale).

Das Enteignungsverfahren ist damit gemäß § 19 Bundes-
fernstraßengesetz (FStrG) vom 19.April 1994 (BGBl. I
S. 854) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 S. 1 Enteignungs-
gesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EG LSA) vom
13.04.1994 (GVBl. LSA S. 508), in der derzeit gültigen
Fassung, eingeleitet. Zu der vorgenannten mündlichen
Verhandlung sind Sie hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1
EG LSA als Beteiligte i. S. von § 20 Abs. 1 EG LSA
geladen.

Alle nicht gesondert geladenen Beteiligten, namentlich die
Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an
den o. g. Grundstücke oder an einem die o. g. Grundstücke
belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf
Befriedigung aus den o. g. Grundstücken oder eines pers-
önlichen Rechts, das zum Besitz oder zur Nutzung der
o. g. Grundstücke berechtigt, werden hiermit aufgefordert,
ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung
wahrzunehmen.

Über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu
erledigende Anträge, insbesondere über eine vorzeitige
Besitzeinweisung, kann auch dann verhandelt und ent-
schieden werden, wenn die Beteiligten die Anmeldung
ihrer Rechte unterlassen oder im Verhandlungstermin nicht
erscheinen.

Solche Rechte sollten zweckmäßigerweise noch vor der
mündlichen Verhandlung schriftlich beim Regierungsprä-
sidium Halle als Enteignungsbehörde, PF 20 02 56, 06003
Halle (Saale), geltend zu machen.

Der Antrag mit seinen Anlagen kann beim Regierungsprä-
sidium Halle, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, Zimmer
132 bis spätestens eine Woche vor dem Termin der münd-
lichen Verhandlung, während der Dienststunden montags
bis donnerstags von 9.00 bis 11.00 Uhr und von 14.00 bis
16.00 Uhr sowie freitags sowie an Tagen vor Feiertagen
von 9.00 bis 11.00 Uhr eingesehen werden.

**Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Halle, Dezernat 21 -
Recht der Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten;
Enteignungsverfahren aus Anlass des Ausbaus der
BAB 9 Berlin München mit der Anschlussstelle
Wiedemar, Betriebskilometer 105,0 bis 114,0**

Bezüglich des Grundstückes

Flurstück - Nr.:79/1, Flur 6
zur Größe von 2.270 m² zu erwerbender Fläche

Grundbuch von Landsberg, Blatt 2647
eingetragene Eigentümer: Herr Gerd Eberhardt

wird der Termin zur mündlichen Verhandlung aufgrund
des vom Landesamt für Straßenbau am 28.09.2001 ge-
stellten Antrages auf Enteignung des o. g. Grundstücks aus
Anlass des Ausbaus der BAB 9 Berlin München mit der
Anschlussstelle Wiedemar, Betriebskilometer 105,0 bis
114,0 innerhalb der Grenzen des Landes Sachsen-Anhalt
in den Gemarkungen Landsberg und Sietzsch (Landkreis
Saalkreis) anberaumt auf

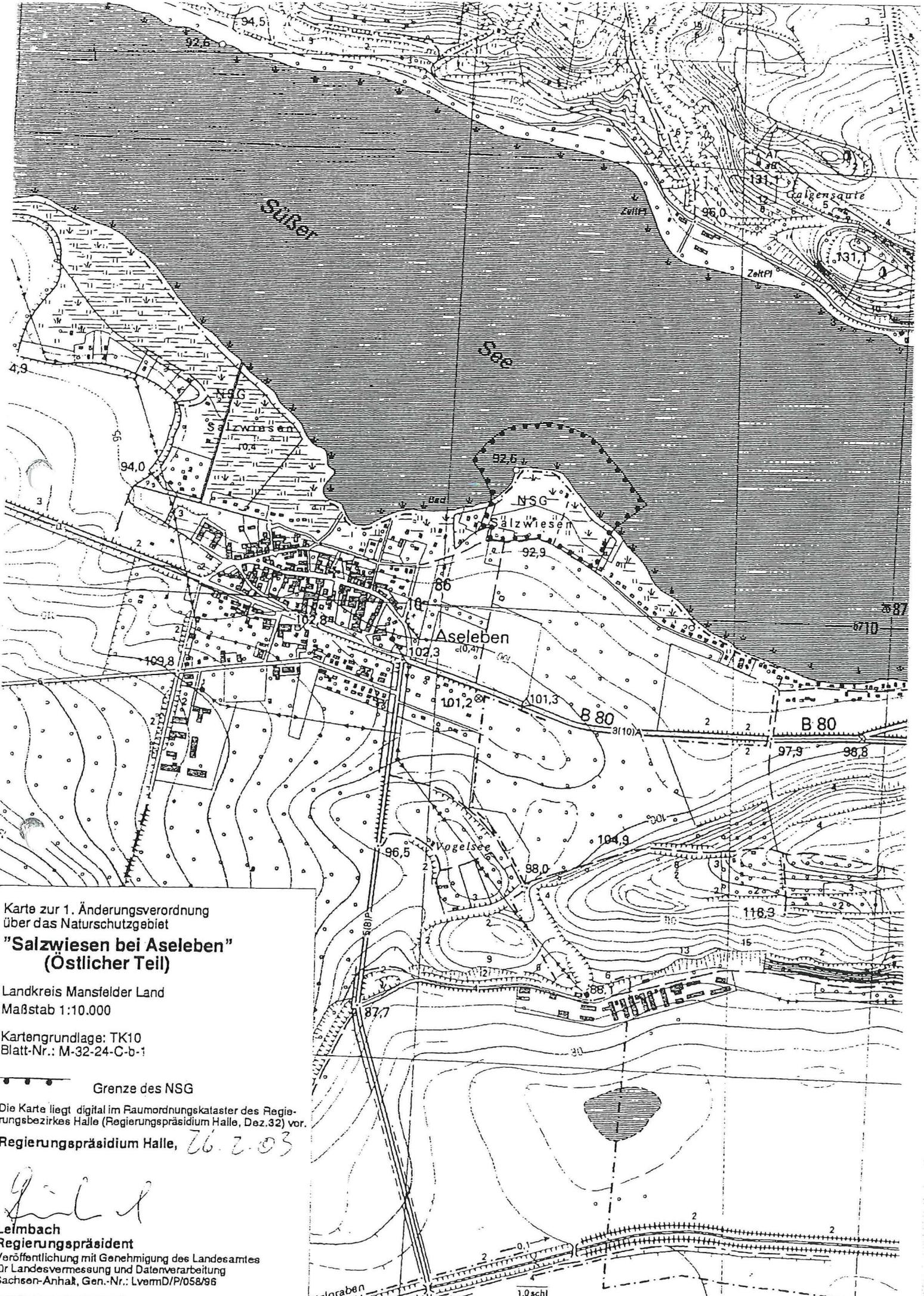
Donnerstag, den 10.04.2003 um 14.00 Uhr
im Regierungspräsidium Halle,
Dienstgebäude Dessauer Straße 70,
Raum 100, I. Etage,
06118 Halle (Saale).

Das Enteignungsverfahren ist damit gemäß § 19 Bundes-
fernstraßengesetz (FStrG) vom 19.April 1994 (BGBl. I
S. 854) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 S. 1 Enteignungs-
gesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EG LSA) vom
13.04.1994 (GVBl. LSA S. 508), in der derzeit gültigen
Fassung, eingeleitet. Zu der vorgenannten mündlichen
Verhandlung sind Sie hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1
EG LSA als Beteiligte i. S. von § 20 Abs. 1 EG LSA
geladen.

Alle nicht gesondert geladenen Beteiligten, namentlich die
Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an
dem o. g. Grundstück oder an einem das o. g. Grundstück
belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf
Befriedigung aus dem o. g. Grundstück oder eines pers-
önlichen Rechts, das zum Besitz oder zur Nutzung des o. g.
Grundstückes berechtigt, werden hiermit aufgefordert, ihre
Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahr-
zunehmen.

Über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu
erledigende Anträge, insbesondere über eine vorzeitige
Besitzeinweisung, kann auch dann verhandelt und ent-
schieden werden, wenn die Beteiligten die Anmeldung
ihrer Rechte unterlassen oder im Verhandlungstermin nicht
erscheinen.

Solche Rechte sollten zweckmäßigerweise noch vor der
mündlichen Verhandlung schriftlich beim Regierungsprä-
sidium Halle als Enteignungsbehörde, PF 20 02 56, 06003
Halle/ Saale, geltend zu machen.



Karte zur 1. Änderungsverordnung
über das Naturschutzgebiet
"Salzwiesen bei Aseleben"
(Östlicher Teil)

Landkreis Mansfelder Land
Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage: TK10
Blatt-Nr.: M-32-24-C-b-1

●●●●● Grenze des NSG

Die Karte liegt digital im Raumordnungskataster des Regierungsbezirkes Halle (Regierungspräsidium Halle, Dez.32) vor.

Regierungspräsidium Halle, 26.2.03

Leimbach

Leimbach
Regierungspräsident
Veröffentlichung mit Genehmigung des Landesamtes
für Landesvermessung und Datenverarbeitung
Sachsen-Anhalt, Gen.-Nr.: LvormD/P/058/96

1:0 schli